

# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Brunsbüttel Ports GmbH Besonderer Teil (NBS-BT)**

Stand: 24.07.2015  
Inkrafttreten: 07.09.2015

# 1. Vorbemerkungen

## 1.1 Eisenbahnrechtliche Grundlagen

Für den Umschlag von Massengütern und Containern betreibt die Brunsbüttel Ports GmbH Hafenanlagen und eine Anschlussbahn mit Ein- und Ausgangsgleisen, Lade-, Abstell- und Rangiergleisen als Serviceeinrichtung gemäß §2 (3c) Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Eisenbahnrechtlich ist die Serviceeinrichtung eine Eisenbahninfrastruktur gemäß §2 (3) AEG, die als Anschlussbahn gemäß Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen des Landes Schleswig-Holstein (BOA) vom 14.11.1956 betrieben wird.

Durchgeführt wird der Betrieb auf Grundlage der Richtlinie (Ril) 408 der DB Netz AG. Örtliche Besonderheiten sind in der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst auf der Privatanschlussbahn der Brunsbüttel Ports GmbH in der aktuell gültigen Fassung geregelt. Diese Anweisung wird Bestandteil der Infrastrukturnutzungsverträge, die auf Basis der Allgemeinen und Besonderen Nutzungsbedingungen zwischen jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und der Brunsbüttel Ports GmbH abgeschlossen werden.

Als Serviceeinrichtung Hafen und weil darüber hinaus mehr als ein Endnutzer über diese Einrichtung bedient werden kann, gewährt die Brunsbüttel Ports GmbH allen zugangsberechtigten EVU den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrer Eisenbahninfrastruktur gemäß § 14 (1) AEG.

## 1.2 Begriffsdefinitionen

Die Brunsbüttel Ports GmbH ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß §2 (1) AEG.  
**Betrieb der Eisenbahninfrastruktur:** Instandhaltung der Anlagen gemäß DIN 31051, Zuweisen von Fahrwegkapazitäten. (EIU)

**Betrieb auf der Eisenbahninfrastruktur:** Bewegen von Eisenbahnfahrzeugen auf der Eisenbahninfrastruktur als Zug- bzw. Rangierfahrten durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).

Sämtliche Aufgaben, die beim Betrieb **der** Eisenbahninfrastruktur wie auch beim Betrieb **auf der** Eisenbahninfrastruktur anfallen, werden von Betriebseisenbahnern erledigt.

### **1.3 Zugang zu Serviceeinrichtungen**

Die Brunsbüttel Ports GmbH gewährt Zugangsberechtigten diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Brunsbüttel Ports GmbH, Allgemeiner Teil (Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-AT), der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Brunsbüttel Ports GmbH Besonderer Teil (Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-BT) sowie des Vertrages über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Brunsbüttel Ports GmbH (Infrastruktur-Nutzungsvertrag). Die Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-BT ergänzen die Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (z. B. Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

Zugänglich sind die Serviceeinrichtungen der Brunsbüttel Ports GmbH z. Zt. während der Öffnungszeiten von 00:00 bis 24:00 Uhr.

### **1.4 Veröffentlichungen und Impressum**

Die Veröffentlichungen der Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-AT/BT erfolgen im Internet unter: [www.brunsbuettel-ports.de](http://www.brunsbuettel-ports.de) Insbesondere veröffentlicht werden in ihren jeweils aktuellen Fassungen die Liste der Entgelthöhen der Brunsbüttel Ports GmbH, ferner Regelwerke und Unterlagen der Brunsbüttel Ports GmbH gemäß Ziffer 3.1 Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-AT und Informationen zu den vereinbarten Nutzungen (z.B. Zustand der Eisenbahninfrastruktur, Unregelmäßigkeiten gemäß Ziffer 5.2 Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-AT) sowie zur Durchführung geplanter Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gemäß Ziffer 5.7 der Brunsbüttel Ports GmbH -NBS-AT.

Herausgeber der Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-AT/BT:

Brunsbüttel Ports GmbH  
Elbehafen  
25541 Brunsbüttel  
Tel.: 04852 884-906  
Fax.: 04852 884-70  
E-Mail: [d.brueckner@schrammgroup.de](mailto:d.brueckner@schrammgroup.de)

## **1.5 Ansprechpartner**

Der Zugangsberechtigte benennt der Brunsbüttel Ports GmbH mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrags einen für betriebliche Belange entscheidungsbefugten Ansprechpartner des Unternehmens, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mailadresse. Änderungen sind der Brunsbüttel Ports GmbH unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Die Kontaktdaten der Brunsbüttel Ports GmbH lauten: siehe Tz. 1.4

## **1.6 Neufassungen der Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-AT/BT**

Änderungen der Nutzungsbedingungen werden von der Regulierungsbehörde geprüft. Die Brunsbüttel Ports GmbH ist verpflichtet, ausschließlich von der Regulierungsbehörde nicht beanstandete Nutzungsbedingungen zu verwenden. Von der Regulierungsbehörde akzeptierte Änderungen der Nutzungsbedingungen werden unverzüglich im Internet veröffentlicht und gleichzeitig den Zugangsberechtigten schriftlich mitgeteilt, die bereits ein Vertragsverhältnis in Form eines Infrastrukturnutzungsvertrages mit der Brunsbüttel Ports GmbH begründet haben. Die Zugangsberechtigten haben das Recht, den Infrastrukturnutzungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht weist die Brunsbüttel Ports GmbH die Zugangsberechtigten besonders hin.

## **1.7 Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur**

Die Eisenbahninfrastruktur der Brunsbüttel Ports GmbH schließt an die eingleisige Nebenbahn Wilster – Brunsbüttel der DB Netz AG an, die im Zugleitbetrieb gemäß Ril 436 betrieben wird. Anschlussweiche ist die DKW 41 a in der Zuglaufmeldestelle Brunsbüttel.

Unmittelbar hinter der Anschlussweiche befindet sich – durch ein Hinweisschild gekennzeichnet – die Grenze zwischen den Anlagen der DB Netz AG und den Anlagen der Brunsbüttel Ports GmbH. Nach wenigen Metern kreuzt die Anschlussbahn mit einem technisch gesicherten Bahnübergang (BÜ) die Schleswiger Straße in südlicher Richtung. Im weiteren Verlauf folgen die Übergabe- bzw. Abstellgleise 1.1 Nutzlänge (NL) 600 m /1.1.1 NL 100 m /1.2 NL 600 m sowie das Durchlaufgleis 1.0 (Verkehrsgleis), das bis an die Wasserseite unmittelbar an den Kai führt und dort in einem ca. 400 m Ladegleis endet (Ostmole).

Zwischen der Wasserseite und vorgenannten Übergabe- bzw. Abstellgleisen gibt es noch zwei weitere Verzweigungen: zum einen über EW 12 zu einer zweigleisigen Ladestelle für Kohle und andere Massenschüttgüter (Gleis 1.3 NL 1000 m/1.3.1 NL 1230 m) und weiter zu den beiden Nebenanschlüssen Kernkraftwerk Brokdorf und Kernkraftwerk Brunsbüttel – und zum anderen über EW 36 und EW 37 zu den beiden Ladegleisen 1.9 und 1.10 bis vor Lagerhalle II auf dem Hafengelände (Shuttlegleise, NL je 300 m). Die beiden landseitigen Kohleumschlaggleise sind am Ende miteinander durch die Weichen EW 30 und EW 33 verbunden.

Die Gleise auf den Hafenflächen sind wie das ganze Hafengelände eingezäunt. Für die Querung sind Gleistore mit ausreichender Durchfahrtsbreite vorhanden. Innerhalb dieses Areals sind alle Flächen mit Betonplatten befestigt und in Gleisen und Weichen Rillenschienen verlegt.

Die maximale Radsatzlast beträgt auf dem gesamten Gleisnetz 22,5 t. Der Mindesthaltmesser beträgt 170 m, (Gleis 1.0 zwischen Gleistor und Kranbahnkreuzung), die größte Längsneigung 21 Promille (Gleis 1.3).

Sämtliche Weichen sind Handweichen, die mit einem Hebelgewicht umgestellt werden. Eine Grundstellung ist nur für die Weichen EW 12, EW 31 und EW 32 festgelegt, und zwar jeweils in Rechtslage. Die Hebelgewichte sind entsprechend gekennzeichnet (Ril 301.9001 Abschnitt 14).

Bis auf die Weiche EW 32 (Bauform IBW - 49 – 300 – 1:9) sind sämtliche Weichen Regelweichen der Bauform EW – 49 – 190 mit Endneigungen von 1:9/1:7,5/1:7.

Das Zuführungsgleis zur Massenschüttgutumschlaganlage kreuzt zwischen Bahn-km 0 + 050 und Bahn-km 0 + 100 eine Rohöl- und LPG-Pipeline auf einer 6 m langen Eisenbahnbrücke.

Auf der Anschlussbahn gibt es drei BÜ (Schleswiger Straße, Fährstraße und Hamburger Straße), die alle durch Lichtzeichenanlagen mit Halbschranken technisch gesichert sind (LZH).

Funkanlagen, ausgenommen funkferngesteuerte eigene Rangiergeräte im Bereich der Massenschüttgutumschlaganlage, sowie Betankungsanlagen und Elektranten für Diesellok sind nicht vorhanden.

Innerhalb der Massenschüttgutumschlaganlage an den Gleisen 1.3 und 1.3.1 für die Verladung von Kohle werden für Ladezwecke Wagengruppen mit Rangierfahrzeugen per Funkfernsteuerung bewegt (Tele-Trac der Firma Windhoff, Rangierroboter der Firma Vollert)

Für den Umschlag vom Schiff auf ein Lager betreibt die Brunsbüttel Ports GmbH 3 Krananlagen, die über den Bereich des Kaigleises verfahren, ein Direktumschlag vom Schiff auf die Bahn ist möglich.

In der eingezäunten Hafenumfläche befindet sich ein KV-Terminal, in dem die Brunsbüttel Ports GmbH einen Reachstacker für den Umschlag von Containern betreibt. Der Containerumschlag kann auf den Gleisen 1.0 (NL 400 m), 1.9 (NL 300 m) und 1.10 (NL 300 m) erfolgen.

Alle Fahrten auf der Anschlussbahn sind Rangierfahrten, die notwendigerweise eine Zugtrasse bis und ab Zuglaufmeldestelle Brunsbüttel zur Folge haben.

Sämtliche Gleisanlagen sind mit Gleisfeldleuchten ausreichend beleuchtet. Die Lichtpunkthöhe liegt zwischen 22,5 m, 15,0 m und 7,50 m.

Folgende Signale gemäß Ril 301 kommen zur Anwendung: Wn, Ra, Sh, Bü, Sonderzeichen gemäß Abschnitt 14.

Es gibt insgesamt 4 Nebenanschlüsse: Nordsee Gas Terminal, Spedition Kruse sowie die beiden Kernkraftwerke Brokdorf und Brunsbüttel.

## **2 Ergänzungen der Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-AT**

### **2.1 Verweise auf gesetzliche Vorschriften**

In den Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-AT und in den Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-BT enthaltenen Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## **2.2 Regelungen für die Benutzung der Infrastrukturanlagen**

Das EVU hat sich über die für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur geltenden Regelwerke und Unterlagen sowie deren Aktualisierungen gemäß Ziffer 3.1 Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-AT zu informieren.

## **2.3 Mahnungen**

Kommt der Zugangsberechtigte mit der Zahlung gemäß Ziffer 4.3 der Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-AT in Verzug, so ist die Brunsbüttel Ports GmbH, wenn sie den Zugangsberechtigten nach der ersten unentgeltlichen Zahlungsaufforderung erneut zur Zahlung auffordert, berechtigt, dem Zugangsberechtigten die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung zu stellen. Dem Zugangsberechtigten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass bei der Brunsbüttel Ports GmbH Mahnkosten nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen sind.

## **2.4 Nutzungsentgelt – Entgeltgrundsätze**

### **2.4.1 Leistungsumfang**

Angeboten werden für eine Nutzungsdauer von insgesamt 10 Stunden folgende Teilleistungen: Bereitstellen je eines Eingangs-, Lade- und Ausgangsgleises.

### **2.4.2 Entgeltgrundsätze**

Ein Nutzungsentgelt wird zunächst, bei jederzeitigem Widerruf innerhalb der Änderungsfristen, nicht erhoben.

Die Nutzungsdauer ist auf max. 10 Stunden begrenzt, darüber hinaus wird ein besonderes Entgelt gem. Entgeltliste erhoben.

Aufwendungen für das Vorhalten und Betreiben der gesamten Eisenbahninfrastruktur, d.h. Instandhaltung i. S. v. DIN 31051 sowie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens und anteilige Personalkosten für die Betriebsleitung (§§ 9, 12 (4) LeisenbB i. V. m. § 25 BOA des Landes SH) und für Zuweisung von Fahrwegkapazitäten werden aus dem Umschlagentgelt finanziert.

Für außergewöhnliche Sendungen (Schwerwagentransporte, Lademaßüberschreitungen) wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das anhand der tatsächlichen Aufwendungen für die Durchführung ermittelt wird.

### **2.4.3 Anreizsystem**

Kann eine Serviceeinrichtung der Brunsbüttel Ports GmbH, deren Nutzung zwischen der Brunsbüttel Ports GmbH und dem Zugangsberechtigten einzelvertraglich vereinbart ist, nicht vertragsgemäß genutzt werden oder wird sie von dem Zugangsberechtigten über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus in Anspruch genommen, kommt das Anreizsystem zur Verringerung von Störungen zur Anwendung.

Liegt die Ursache für die Nichtnutzbarkeit in einem Mangel oder einer Störung der Infrastruktur (Verantwortungsbereich der Brunsbüttel Ports GmbH), zahlt die Brunsbüttel Ports GmbH dem Zugangsberechtigten nach Ablauf einer Normentstörungszeit von 12 Stunden ab Meldung des Mangels bzw. der Störung für den Zeitraum der Nichtnutzbarkeit der Serviceeinrichtung, maximal jedoch 14 Tage lang ein Anreizentgelt gemäß der Entgeltliste. Sofern die Brunsbüttel Ports GmbH dem Zugangsberechtigten in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zur Verfügung stellt, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Anreizentgeltes.

Nimmt der Zugangsberechtigte die Serviceeinrichtung über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus in Anspruch, zahlt der Zugangsberechtigte der Brunsbüttel Ports GmbH für den Zeitraum außerhalb der vereinbarten Nutzung zuzüglich zum Nutzungsentgelt für diesen Zeitraum ein Anreizentgelt gemäß der Entgeltliste. Das Anreizentgelt wird maximal 14 Tage lang erhoben.

Wenn Serviceeinrichtungen aufgrund von rechtzeitig angekündigten Baumaßnahmen nicht verfügbar sind, findet das Anreizsystem keine Anwendung. Das Nutzungsentgelt entfällt. Stornogebühren fallen nicht an.

Eine Baumaßnahme gilt als rechtzeitig angekündigt, wenn

- die Maßnahme eine Nicht-Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung von mehr als einer Woche zur Folge hat und die Zugangsberechtigten mindestens sechs Monate vor Beginn informiert wurden,
- die Maßnahme eine Nicht-Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung von mehr als 36 Stunden jedoch unter einer Woche zur Folge hat und die Zugangsberechtigten mindestens drei Monate vor Beginn informiert wurden,
- in allen übrigen Fällen die Zugangsberechtigten mindestens einen Monat vor Beginn informiert wurden.

## **2.5 Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters, Legitimierung**

Die Wahrnehmung von Rechten gemäß Ziffer 5.5 Brunsbüttel Ports GmbH-NBS-AT durch die Brunsbüttel Ports GmbH ist von der Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters des EVU abhängig. Die Mitarbeiter der Brunsbüttel Ports GmbH legitimieren sich durch Firmenausweise.

## **3 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung**

### **3.1 Vorübergehende betriebliche Anordnungen**

Vorübergehende betriebliche Anordnungen für die betreffenden Gleise bzw. Gleisabschnitte werden dem Zugangsberechtigten von der Brunsbüttel Ports GmbH unverzüglich mitgeteilt. Darüber hinaus informiert die Brunsbüttel Ports GmbH über Unregelmäßigkeiten während der Leistungserstellung.

### **3.2 Notfallmanagement**

Das Notfallmanagement ist in § 3 der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst auf der Privatanschlussbahn geregelt.

### 3.3 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

Kann anhand der Kriterien des §10 (6) EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet die Brunsbüttel Ports GmbH in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die höhere Umschlagmenge über alle Verkehrstage innerhalb einer Netzfahrplanperiode. Bei gleicher Umschlagmenge haben die Antragsteller Höchstgebote für das Nutzungsentgelt abzugeben. Das höhere Gebot gibt den Ausschlag.

### 3.4 Störungen in der Betriebsabwicklung

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung ist umgehend der Eisenbahnbetriebsleiter zu verständigen. Im Übrigen gelten folgende Dispositionsregelungen:

Die Wiederherstellung der Betriebsflüssigkeit und die Minimierung der Gesamt-verspätungen hat stets höchste Priorität.

1. Von der Infrastruktur der DB Netz AG auf die Eisenbahninfrastruktur der Brunsbüttel Ports GmbH eingehende Fahrten haben Vorrang.
2. In der Gegenrichtung haben Fahrten mit **unmittelbarem** Übergang auf Züge (Anschluss an eine Zugtrasse) Vorrang vor Fahrten **ohne** unmittelbarem andere Übergänge z.B. auf Rangierfahrten kommen nicht vor.

Erfüllen mehrere Fahrten gleichzeitig eines oder mehrere der o. g. aufgeführten Kriterien, gilt folgende Reihenfolge:

- a. Die Zustellung von Wagen mit gefährlichen Gütern hat Vorrang vor Wagen mit sonstigen Gütern.
- b. Pünktliche Fahrten aus dem Netz der DB Netz AG haben Vorrang vor unpünktlichen Fahrten aus dem Netz der DB Netz AG.
- c. Fahrten im Rahmen des Netzfahrplans haben Vorrang vor Fahrten im Gelegenheitsverkehr (Sonderzüge).

### 3.5 Freimachen der benutzten Infrastruktur

Der Zugangsberechtigte hat die benutzte Infrastruktur auf Weisung der Brunsbüttel Ports GmbH in einer vorgegebenen Zeit freizumachen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so hat die Brunsbüttel Ports GmbH das Recht, die Räumung auf Kosten des Nutzers durchzuführen oder zu veranlassen.

### 3.6 Ausbildung des Personals des Zugangsberechtigten

Die Brunsbüttel Ports GmbH ermöglicht dem Personal des Zugangsberechtigten vor ihrem Einsatz die erforderlichen Ortskenntnisse zu erwerben. Die Fortbildung des Personals liegt in der Verantwortung des Nutzers. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.

### 3.7 Übertragung von Rechten und Pflichten

Falls der Zugangsberechtigte seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte (selbständige Unternehmer, Subunternehmer und andere) übertragen möchte, ist vorher die schriftliche Zustimmung der Brunsbüttel Ports GmbH einzuholen.